

Ergänzende Empfehlungen für Träger der „Praxisintegrierten Ausbildung“ (PIA) zur Erzieher*in an der Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch

1. Vergütung und Personalschlüsselanrechnung

Die Vergütung der Auszubildenden orientiert sich an der jeweils gültigen tariflich geregelten Vergütung gemäß TVAöD - Besonderer Teil Pflege.

Eine Personalschlüsselanrechnung als „Fachkraft in Ausbildung“ von 0 bis max. 0,4 über die 3 Ausbildungsjahre hinweg ist möglich. Wir empfehlen pro Schuljahr eine Anrechnung, die nicht höher als 0,2 ist.

Auszubildende, welche aufgrund ihrer beruflichen Erstqualifikation im Fachkräftecatalog des § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) bereits als Fachkraft (z.B. Kinderpflegerinnen) anerkannt sind, können in Abstimmung mit dem kommunalen Kostenträger als Teilzeitbeschäftigte angestellt werden, wenn von Trägerseite sichergestellt wird, dass die in Punkt 2 - 4 aufgeführten Freistellungen gewährleistet sind. Deshalb empfehlen wir eine Teilzeitbeschäftigung von nicht höher als 50%.

2. Arbeitszeit

Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit orientiert sich bei einer 100% Anstellung an den jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen des Trägers.

Der Träger verpflichtet sich, die Auszubildenden für alle schulischen Veranstaltungen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses frei zu stellen.

Eine Freistellung der Auszubildenden vom schulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich.

Die Arbeitszeit der Auszubildenden darf insgesamt 2000 Praxisstunden in drei Ausbildungsjahren nicht unterschreiten.

Durch den Ausbildungsvertrag zwischen Auszubildenden und der fachpraktischen Ausbildungsstelle sind die Einhaltung der geltenden arbeitsschutzrelevanten Vorgaben und eine Unfallversicherung garantiert.

3. Ausbildungszeit

Neben den einrichtungsinternen Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern usw.) erhalten die Auszubildenden innerhalb dieser Ausbildungszeit auch angemessene Zeit für Praxisanleitungsgespräche, Praxisgruppen, schriftliche Ausarbeitungen und Vorbereitungen von Aktivitäten, Praxisberichte, Beobachtungsberichte, Facharbeiten usw.

4. Fremdpraktikum

Im Rahmen der Erzieher*innenausbildung müssen in den 3 Ausbildungsjahren nach § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung pädagogische Erfahrungen mit mindestens zwei unterschiedlichen Altersgruppen (zum Beispiel unter 3-jährige, 3 bis 6-jährige, Schulkinder/Jugendliche) gemacht werden.

Wird in der Praxisstelle für 2 Altersgruppen ausgebildet (zum Beispiel: Krippe / Kindergarten), so ist es möglich die beiden Altersgruppen einrichtungsintern abzudecken. Falls der Kindergarten bzw. der Träger über keine Krippe oder keinen Bereich mit Schulkindern verfügt, sind angeleitete Fremdpraktika von insgesamt 6 Wochen (30 Arbeitstage) abzuleisten. Es sollten in diesen 6 Wochen Erfahrungen mit 2 Altersgruppen (z.B.: 2x 3 Wochen) erbracht werden. Der Praktikumseinsatz erfolgt im zweiten Ausbildungsjahr in Absprache und mit Genehmigung der Fachschule.

5. Praxisanleitung durch die Praxisstelle / Mentor*innenfortbildung

Die Praxisstelle unterstützt den Ausbildungsprozess durch eine qualifizierte Praxisanleitung vor Ort. Hier gelten die üblichen Bestimmungen der Erzieher*innenausbildung in Baden-Württemberg.

Der Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch bietet in der Regel jährlich eine Mentor*innenfortbildung an, bei der Anleiter*innen in der praxisintegrierten Ausbildung vorrangig teilnehmen können.

Leutkirch, 14.10.2021

Berthold Miller, StD
Abteilungsleiter